

## ***Presseinformation***

Frankfurt am Main, 15. Juli 2010

### **Die Steuerberaterkammer Hessen informiert**

### **Mitarbeitermotivation durch steuerfreie Zuwendungen**

Gehaltserhöhungen und Prämien für gute Arbeit erfreuen jeden Mitarbeiter. Jedoch führt das „Netto“ nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben nicht selten zur Enttäuschung. Bei einer zusätzlichen Zahlung von 100 Euro entfällt etwa die Hälfte auf Steuern und Sozialabgaben; zusätzlich sind für den Arbeitgeber weitere 20 % an Sozialabgaben fällig.

Als Belohnung für verdiente Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gibt es aber zahlreiche steuerfreie Möglichkeiten, für die keine Sozialabgaben gezahlt werden müssen. Auf den zugewendeten Betrag sind auch keine Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu zahlen. Die Steuerfreiheit vieler Leistungen gilt allerdings nur, wenn sie zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn gezahlt werden.

### **Acht interessante steuerfreie Zuwendungen**

#### **Sachzuwendungen**

Geschenke an Mitarbeiter aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses können bis zu einem Wert von 40 Euro gemacht werden, z.B. ein Blumenstrauß oder ein Buch zum Geburtstag oder zur Hochzeit. Geldgeschenke sind nicht steuerfrei.

#### **Warengutscheine**

Warengutscheine sind steuerfrei, wenn sie auf eine speziell festgelegte Ware ausgestellt sind und in einem bestimmten Kaufhaus/Geschäft eingelöst werden können. Bis zu 44 Euro pro Monat dürfen mit einer

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**  
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:  
angela.giesselmann@stbk-hessen.de

solchen Sachzuwendung steuer- und sozialabgabenfrei vom Arbeitnehmer vereinnahmt werden. Wichtig ist, dass kein konkreter Betrag auf dem Gutschein ausgewiesen ist, sondern eine Ware und die Menge im vergleichbaren Wert.

#### Benzingutscheine

Auch für Tankgutscheine müssen Arbeitnehmer keine Steuern und Sozialabgaben zahlen, sofern deren Wert die Grenze von 44 Euro (inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigt. Die Zusatzleistung darf keinen „Bargeldcharakter“ haben, d. h. der Gutschein muss für eine bezogene Menge Kraftstoff (z.B. 25 Liter) nicht jedoch über einen bestimmten Betrag gelten.

#### Fahrtkostenzuschuss

Fahrten zur Arbeit können mit 0,30 Euro pro Kilometer bis zur Höchstgrenze von 4.500 Euro pro Jahr bezuschusst und der fragliche Betrag dann mit 15 Prozent pauschal versteuert werden. Ein spezielles Job-Ticket als Sachbezug, nicht aber die Monatskarte, bleibt bis zu einer Freigrenze von 44 Euro pro Monat steuerfrei.

**Wichtig:** Die Freigrenze von 44 Euro pro Monat gilt nur einmal, das heißt, die einzelnen Zuwendungen werden addiert. Liegt die Summe über der Freigrenze von 44 Euro, so muss der Betrag voll versteuert werden.

#### Kindergartenzuschuss:

Für noch nicht schulpflichtige Kinder, die in einer Einrichtung untergebracht und betreut werden, können Betreuungskosten übernommen werden. Diese müssen nachgewiesen und die Belege im Original zum Lohnkonto aufbewahrt werden. Auch dieser Zuschuss muss zusätzlich zum Lohn gezahlt werden.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**  
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:  
angela.giesselmann@stbk-hessen.de

### Gesundheitsförderung

Der Arbeitgeber kann jedem Mitarbeiter bis zu 500 Euro pro Jahr für individuelle gesundheitsfördernde Maßnahmen steuerfrei gewähren. Dies gilt beispielsweise für einen Gymnastikkurs, eine Ernährungsberatung, aber auch für einen Kurs der Raucherentwöhnung. Der steuerliche Vorteil gilt jedoch nicht für reine Vereins- oder Sportstudio-Mitgliedschaften.

### Fort- und Weiterbildungskosten

Beteiligt sich der Arbeitgeber an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme, gilt dies nicht als Arbeitslohn, wenn sie im betrieblichen Interesse erfolgt und die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz erhöht.

### Essenszuschuss

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern steuerlich begünstigt Essensmarken überlassen, die dann z.B. in Vertragsgaststätten oder Supermärkten eingelöst werden können. Hierbei unterliegt nicht der volle Wert der Essensmarke, sondern nur ein wesentlich geringerer Anteil der Lohnsteuer. Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils hängt dabei von verschiedenen Kriterien ab, u.a. auch von der Höhe des Eigenanteils des Arbeitnehmers.

Um die Vielfalt der steuerlichen Möglichkeiten optimal zu nutzen, sollte der Rat eines Steuerprofis in Anspruch genommen werden.

Orientierung bei der Suche nach einem Steuerexperten gibt der Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Hessen unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de)

*Nora Schmidt-Keßeler, Rechtsanwältin und Diplom-Finanzwirtin (FH),  
Hauptgeschäftsführerin der Bundessteuerberaterkammer  
(Redaktionell bearbeitet)*

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.800 Mitglieder.

### Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:  
angela.giesselmann@stbk-hessen.de